

VCI-POSITION

zum Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

1. Einführung

Die EU-Kommission trägt mit der Ausweitung der Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit dazu bei, dass die Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen zur Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen am Kapitalmarkt verbessert wird. Dazu wird mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Rahmen für die Berichterstattung durch eine Änderung der derzeit geltenden „Non-Financial Reporting Directive“ (NFRD) neu festgelegt. Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 22. März 2024 und dem anschließenden Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 soll die CSRD nun auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie unterstützt mit innovativen Lösungen und Produkten das Ziel der nachhaltigen Entwicklung. Das Konzept nachhaltiger Finanzierung kann, mit den richtigen Vorzeichen versehen, einen wichtigen Impuls für den Kapitalmarkt und die Realwirtschaft bieten und nachhaltige Investitionen fördern.

2. Stellungnahmen zur Umsetzung der CSRD

Es ist begrüßenswert, dass Deutschland die CSRD (aller Voraussicht nach) 1 zu 1 umsetzen wird und es somit nicht zu „gold plating“ kommt: Ziel muss es sein, dass keine zusätzlichen Pflichten auf Unternehmen zukommen.

Ebenso begrüßen wir es, dass die Bundesregierung in ihrer Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 zugesagt hat, sich bei der Europäischen Union dafür einzusetzen, „die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren“, was vor allem für die ausufernden Berichtsstandards „ESRS“ mit ihren mehr als 1.000 Datenpunkten und den weiteren bis zu 40 angekündigten sektorspezifischen Standards gelten muss. Gerade mit Blick auf den dramatischen Fachkräftemangel droht es zu einer erheblichen Schieflage zu kommen, wenn Innovationskraft, die für die Transformation in eine nachhaltige Zukunft benötigt wird, zu großen Teilen an Dokumentations-, Nachweis- und Berichtspflichten gefesselt wird (s. dazu *Bauermann/Brouwer*, CCZ-Editorial, 7/8-2024).

Gleichzeitig ist es aber essenziell, dass für Unternehmen, die bereits nach der NFRD berichtspflichtig sind, keine zusätzliche Rechtsunsicherheit etwa durch eine Verschiebung der nationalen Umsetzung der CSRD geschaffen wird. Denn die

betroffenen „Erstanwender“ bereiten sich seit rund zwei Jahren mit erheblichem Aufwand auf die Anwendung der ESRS als relevante Berichtsstandards der CSRD vor. Das bedeutet, dass die internen Datenerhebungssysteme und Definitionen zu Metriken vielfach bereits vollumfänglich auf die ESRS-Anforderungen umgestellt sind. Ein Wieder Zurück zu den „anerkannten Rahmenwerken“ nach der NFRD wie z. B. die freiwilligen Standards der Global Reporting Initiative (GRI) sind daher faktisch kaum mehr möglich.

Dies vorausgeschickt greifen wir nachfolgend einige zentrale Regelungsbereiche des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf, bei denen wir zusätzliche Hürden für die Unternehmen wie auch für die aktienrechtliche Umsetzung der CSRD sehen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch die näher erläuterten Maßnahmen entschärft werden sollten:

● **Sanktion und Haftung vorerst aussetzen**

§ 331a Absatz 1 HGB-E regelt, „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. entgegen § 289h Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 5, oder 2. entgegen § 315f Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 315g Absatz 1, eine unrichtige Versicherung abgibt.“ § 289h Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht sich auf die Versicherungen bei Kapitalgesellschaften, die Inlandsemittenten sind, und § 315f Absatz 1 oder Absatz 2 auf Versicherungen bei Mutterunternehmen, die Inlandsemittenten sind. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs „haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 289 Absatz 1 Satz 4 beschrieben sind“.

Die Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken liegen bei dem Unternehmen. Je nachdem, ob die Bewertung der Chancen und Risiken über einer Schwelle liegen, muss über ein Nachhaltigkeitsthema oder deren Anforderungen im Nachhaltigkeitsbericht berichtet werden. Die Sammlung, Bewertung und das Ziehen der Schwelle werden von den Unternehmen nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand durchgeführt. Der gesamte Prozess nennt sich Wesentlichkeitsanalyse und wird im European Sustainability Reporting Standard 1 (ESRS 1) zur CSRD beschrieben. Da die ungenügende Beschreibung im ESRS 1 und die Datenlage der Chancen und Risikobewertung aufgrund der Datenlage nicht objektiv durchgeführt werden kann, können sich gerade in den Anfangsjahren der Implementierung der Wesentlichkeitsanalyse Diskrepanzen zwischen der Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken zwischen dem Unternehmen und Dritter ergeben. Daraus können sich Sanktionsrisiken für die Unternehmen ergeben. Um diesen vorzubeugen, sollte § 331a Absatz 1 HGB-E in den ersten Jahren der Implementierung ausgesetzt werden.

Um sich selbst hinreichend abzusichern, ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftsprüfer teilweise tiefer als durch die begrenzte Sicherheitsprüfung vorgesehen prüfen werden. Dies lässt sich sowohl auf ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen als auch möglichen Haftungsansprüchen seitens der Unternehmen zurückführen. Falls ein

Unternehmen wie oben beschrieben sanktioniert wird, könnte es etwaige Haftungsansprüche gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen, falls dieser vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt hat und dadurch das Unternehmen geschädigt worden ist. Der Wirtschaftsprüfer ist dann nach § 323 Absatz 1 HGB i.V.m. § 324j HGB-E der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Auch diese Prüferhaftung sollte in den Anfangsjahren der Implementierung ausgesetzt werden. Zudem sollte vorerst von ordnungsrechtlichen Sanktionen der Aufsichtsbehörde gegenüber den Wirtschaftsprüfern in Hinblick auf den Prüfvermerk nach § 334 Absatz 2b, § 340n Absatz 2b und § 341n Absatz 2b HGB-E abgesehen werden, bis einheitliche Prüfstandards vorliegen und sich eine Best Practice gebildet hat.

◆ **Abkehr von der „Aufstellungslösung“**

Eine Aufstellungslösung für den Jahresfinanzbericht wurde im Referentenentwurf zum „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ (ESEF-Umsetzungsgesetz) vorgeschlagen. Nach deutlicher Kritik auf breiter Ebene wurde daraufhin die Offenlegungslösung gewählt. Eine Aufstellungslösung, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, würde auch bei einer Beschränkung auf den (Konzern-)Lagebericht eine Reihe von immensen Nachteilen mit Blick auf die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie für die Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien im Vergleich zu PDF-Dokumenten bedeuten. Zudem besteht die Gefahr technischer Fehler seitens der Unternehmen. Diese Beschränkung hat keine ersichtlichen Vorteile für die Adressaten.

Vor diesem Hintergrund sollte nochmals geprüft werden, ob die Festlegung der in § 289g HGB-E bzw. § 315e HGB-E vorgesehenen Aufstellungslösung für den (Konzern-)Lagebericht zwingend erforderlich ist oder ob die Anordnung im Regierungsentwurf vielmehr auf einen Übersetzungsfehler seitens der EU zurückzuführen ist. Der Begriff „prepare“ wurde nicht durchgängig mit „erstellen“ übersetzt. Auch in den Erwägungsgründen zur CSRD finden sich keine Hinweise, die für eine Aufstellungslösung sprechen. Falls der Wortlaut nicht auf einen Übersetzungsfehler zurückzuführen ist, weisen wir darauf hin, dass in der EU die Offenlegungslösung vorherrschend ist und eine Nichtbeachtung der angestrebten EU-weiten Harmonisierung widerspricht (siehe hierzu auch Ziffer 7. der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzesentwurf, Drucks. 385/24).

◆ **Vollständige Aussetzung der LkSG-Berichtspflicht für die Geschäftsjahre 2023 und 2024**

In unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes hatten wir dafür geworben, die in § 12 Abs. 4 LkSG-E vorgesehene Aussetzung der Frist zur Einreichung eines LkSG-Berichts vollständig mit dem Fristenregime für CSRD-Berichte zu synchronisieren. Im Vergleich zum Referentenentwurf, wonach die Pflicht zur Einreichung des LkSG-Berichts für das Geschäftsjahr 2023 lediglich bis Ende des Jahres 2024 ausgesetzt wurde, sieht der Regierungsentwurf in § 12 Abs. 4 LkSG-E nunmehr einen Aufschub der LkSG-Berichtsfälligkeit bis zum Ende des Jahres 2025 vor.

Von dem Aufschub ist nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 4 LkSG-E allerdings lediglich die Pflicht zur *Einreichung* des Berichts bei der zuständigen Behörde erfasst, während die Pflicht zur *Veröffentlichung* des Berichts nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LkSG unberührt bleibt. Die Aussetzung müsste daher auch die Veröffentlichungspflicht erfassen. Anderenfalls bleiben die Unternehmen zum Erstellen eines LkSG-Berichts zu den ursprünglichen Fristen laut Gesetz verpflichtet. Rein sprachlich regen wir daher an, § 12 Abs. 4 LkSG-E wie folgt zu präzisieren: „(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen **und auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen**, wenn sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“ Alternativ kommt auch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung in Betracht, dass sich mit der Verschiebung der Einreichungsfrist nach § 12 Abs. 4 LkSG-E gleichermaßen die Frist für die Veröffentlichung des Berichts auf der Internetseite des Unternehmens nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LkSG verschiebt.

Inhaltlich führt die Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 4 LkSG-E auf Seite 161 des Regierungsentwurfs aus, dass „Unternehmen (...) ausreichend Gelegenheit haben (sollen), zu prüfen, ob sie von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen möchten.“

Allerdings betrifft die CSRD-Berichtspflicht der ersten Anwendungsstaffel (große kapitalmarktorientierte Gesellschaften) erst das Geschäftsjahr 2024. Für das Berichtsjahr 2023 wird es somit noch keine (verpflichtenden) CSRD-Berichte geben, mit denen LkSG-Berichte nach § 10 Abs. 5 LkSG-E ersetzt werden könnten. Die mit der Aufschubregelung des § 12 Abs. 4 LkSG-E verbundene Entlastungswirkung beschränkt sich somit auf den Fall, dass eine Gesellschaft – neben der nichtfinanziellen Erklärung nach bisherigem Recht – zusätzlich einen freiwilligen CSRD-Bericht nach den vom Gesetzgeber erst noch zu verabschiedenden CSRD-Umsetzungsgesetz erstellt und diesen von einem (Wirtschafts-)Prüfer prüfen lässt, um damit die Erstellung des LkSG-Berichts 2023 ersetzen zu können.

Dies zeigt, dass die nach der Gesetzesbegründung beabsichtigte Bürokratieentlastung durch eine Vermeidung doppelter Berichtspflichten wohl kaum erreicht wird. Denn es ist vielmehr davon auszugehen, dass in der Praxis für das Berichtsjahr 2023 ohne ein verabschiedetes CSRD-Umsetzungsgesetz und ohne CSRD-Berichtspflicht wohl kaum ein freiwilliger CSRD-Bericht erstellt wird, mit dem der LkSG-Bericht 2023 ersetzt werden könnte. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass in der Praxis erst im Jahr 2025 ein (freiwilliger) CSRD-Bericht für das Berichtsjahr 2023 nach den – dann immerhin wohl in Kraft getretenen – Regeln des CSRD-Umsetzungsgesetzes erstellt wird. Denn für die Gesellschaften ist es wenig attraktiv, bis zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes voraussichtlich erst Anfang 2025 abzuwarten, um auf dessen Grundlage einen LkSG-Bericht für das Berichtsjahr 2023 durch einen (freiwilligen) CSRD-Bericht zu ersetzen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Unternehmen die LkSG-Berichtspflicht zügig abarbeiten, bloße Fälligkeitsschübe somit keine spürbare Entlastung bedeuten. Auch dürfte es für die Aufsichtsbehörde BAFA aufgrund der langen Zwischenzeit mit Schwierigkeiten verbunden sein, LkSG-Berichte für das Geschäftsjahr 2023 erst zum Ende des Jahres 2025 und später zu prüfen.

Ähnlich liegt es bei Unternehmen, die erst ab dem Jahr 2025 CSRD-pflichtig werden. Ein bloßer Zeitversatz der Einreichung von LkSG-Berichten führt zu keiner Erleichterung, wenn Unternehmen in der Übergangsphase bis zur CSRD-Pflichtigkeit für die Berichtsjahre 2023 und 2024 Kapazitäten für beide Berichtsformate nach dem LkSG und der CSRD vorhalten müssen. Diese Unternehmen sind oftmals zum ersten Mal verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, was zu enormen Aufwänden führt. Deswegen empfehlen wir für diese Unternehmen die Aussetzung der LkSG-Berichtspflicht auch für das Jahr 2024. Damit können diese Unternehmen mit dem Geschäftsjahr 2025 einen ganzheitlichen Bericht erstellen und Doppelaufwände vermeiden. Entsprechendes sollte für Unternehmen gelten, deren Geschäftsjahr nicht synchron mit dem Kalenderjahr ist, deren Geschäftsjahr also beispielsweise Mitte des Jahres (2025) endet, wodurch die CSRD-Pflicht auch erst Mitte 2025 beginnt. Diese Unternehmen sollten ebenfalls von der LkSG-Berichtspflicht für das Geschäfts- und Berichtsjahr 2024-2025 freigestellt werden.

Zudem führt die Regelung des § 12 Abs. 4 LkSG-E zu dem kuriosen Ergebnis, dass der LkSG-Bericht 2023 bis Ende des Jahres 2025, der LkSG-Bericht 2024 aber bereits früher, nämlich bis spätestens Ende April 2025 (§ 12 Abs. 2 LkSG) eingereicht werden muss.

Um eine Bürokratieentlastung tatsächlich zu bewirken, muss daher die LkSG-Berichtspflicht für die Berichtsjahre 2023 und 2024 in toto entfallen. Unternehmen beider Übergangsstaffeln könnten sich dann mit der erforderlichen Vorlaufzeit auf die Erfüllung der deutlich komplexeren CSRD-Berichtspflicht konzentrieren, ohne sich zusätzlich mit der strukturell anders ausgeformten Berichtspflicht nach dem LkSG befassen zu müssen. Nur dadurch wird das gewünschte Level-Playing-Field mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den europäischen Regimen der CSRD und CSDDD hergestellt und Wettbewerbsnachteile in Form überbordender Bürokratie zulasten der Unternehmen in Deutschland teilweise entschärft. Alle weiteren Verpflichtungen aus dem LKSG bleiben dagegen unberührt.

Die Ersetzung des LkSG-Berichts durch die (verpflichtende oder freiwillige) Aufstellung eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts sollte sich zudem ausschließlich nach den Regeln der CSRD-Berichterstattung richten. Derzeit verlangen § 10 Abs. 5 und 6 LkSG-E für die Ersetzung, dass der CSRD-Nachhaltigkeitsbericht zusätzlich auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren veröffentlicht wird, was nach der CSRD nicht vorgesehen ist. Als Teil des Lageberichts ist der Nachhaltigkeitsbericht nach 325 Abs. 1 HGB (nur) im Unternehmensregister zu veröffentlichen. Eine Einstellung des Nachhaltigkeitsberichts auch auf der Internetseite des Unternehmens ist nicht vorgesehen. Im Sinne einer konsistenten und bürokratiearmen Lösung sollte der LkSG-Bericht daher vollständig durch einen formell wie materiell *nach den Regeln der CSRD* aufgestellten und im Unternehmensregister veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht abgelöst/ersetzt und die zusätzliche, LkSG-getriebene Pflicht

zur Veröffentlichung des CSRD-Berichts auf der Internetseite des Unternehmens gestrichen werden.¹

Nach alledem sollte daher die LkSG-Berichtspflicht für die Berichtsjahre 2023 und 2024 gänzlich ausgesetzt und CSRD-verpflichtete Unternehmen allein zur Abgabe eines CSRD-Berichts verpflichtet werden, der entsprechend der (noch anzupassenden) Regelung des § 10 Abs. 5 und 6 LkSG-E die Einreichung und Veröffentlichung eines LkSG-Berichts entfallen lässt. Entsprechendes sollte für Berichtspflichten gelten, die sich auf unterjährig endende Geschäftsjahre beziehen (vgl. oben.) Nur so kann die beabsichtigte Entlastung der Unternehmen tatsächlich erreicht werden.

● **Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung:**

In § 315b Abs. 5 HGB-E ist eine Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter „*bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts*“ vorgesehen. In § 289b Abs. 6 HGB-E und Artikel 19a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung ist die Arbeitnehmervertretung indessen „lediglich“ auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten. Während der Regierungsentwurf in § 315b Abs. 5 HGB-E eine vorherige inhaltliche Einbeziehung verlangt, ist Art. 19a Abs. 5 wie auch der wortgleiche Artikel 29a Abs. 6 der Bilanzrichtlinie offener formuliert, was durch eine sprachliche Anpassung des Wortlauts des § 289b Abs. 6 HGB-E im Zuge des Regierungsentwurfs richtig gespiegelt wird. Wir gehen daher davon aus, dass diese sprachliche Anpassung an Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 6 Bilanzrichtlinie im Fall des § 315b Abs. 5 HGB-E übersehen wurde.

Die Frage, wie und zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt, sollte offengelassen und der Unternehmenspraxis überlassen werden. Dies gilt für den Nachhaltigkeitsbericht (§ 289b HGB) und den Konzernnachhaltigkeitsbericht (§ 315b HGB) gleichermaßen; auch im Lichte der gleichlautenden Vorgaben in der Bilanzrichtlinie sollten hier keine Unterschiede gemacht werden (s. ebenso Ziffer 8. der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzesentwurf, Drucks. 385/24).

Daher plädieren wir dafür, die Formulierung des § 315b Abs. 5 HGB-E an Artikel 29a Abs. 6 der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie und § 289b Abs. 6 HGB-E anzupassen. Denn mit einem besonderen Unterrichtungsschritt im Rahmen des Abschlusses besteht die große Gefahr, dass die heute sehr engen Zeitpläne zur Erstellung und Finalisierung des (Konzern-)Lageberichts nicht mehr eingehalten werden können. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass nicht erst der vom Vorstand freigegebene Bericht Grundlage der Unterrichtung sein kann. Außerdem muss die Stellungnahmefrist sehr kurzgehalten werden. Für Gesellschaften mit

¹ Für Aktiengesellschaften sieht § 175 Abs. 2 AktG im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung gesonderte Offenlegungspflichten vor. Danach ist u. a. der Lagebericht „von der Einberufung an“ in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. Nach § 175 Abs. 2 Satz 4 AktG entfallen diese Verpflichtungen, wenn die bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind, was in der Praxis der Regelfall ist.

paritätischer Mitbestimmung sollte zudem geregelt werden, dass die Beteiligung der Arbeitnehmervereiner bei der Abschluss- und Nachhaltigkeitsberichtsprüfung im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss als ausreichende Unterrichtung der Arbeitnehmervereiner gilt.

Mehr Flexibilität sollte auch bei der Frage gewährt werden, **wer** die Unterrichtung und insbesondere die Erörterung des Nachhaltigkeitsberichts mit der Arbeitnehmervereiner vorzunehmen hat. Das nationale Umsetzungsgesetz wählt einen sehr formalistischen und unpraktikablen Ansatz, indem es in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E vorgibt, dass „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“, somit sämtliche Organmitglieder in den Austausch mit der Arbeitnehmervereiner treten müssen. Die CSRD ist demgegenüber flexibler und spricht in Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 6 Bilanzrichtlinie lediglich von der „Unternehmensleitung“. Dazu zählen nach Erwägungsgrund 52 der CSRD die *zentrale Leitung oder jede andere besser geeignete Leitungsebene*, sodass auch Leitungsebenen unterhalb des Vorstands/der Geschäftsführung diese Aufgabe wahrnehmen können. Lediglich die Stellungnahme der Arbeitnehmervereiner soll nach Erwägungsgrund 52 CSRD „wo angezeigt, den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt werden“ (siehe auch Art. 19a Abs. 5 Satz 2 und Art. 29a Abs. 6 Satz 2 Bilanzrichtlinie).

Statt in § 286b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E von „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ zu sprechen, sollte daher allgemeiner von „**Die Gesellschaft**“ oder „**Die Unternehmensleitung**“ gesprochen und zur Klarstellung, wer damit gemeint ist, die Erläuterungen aus Erwägungsgrund 52 CSRD in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

● **Anknüpfung der erweiterten Anforderungen an einen Prüfungsausschuss an das Bestehen einer Pflicht zur (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung:**

Nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E zählt es künftig zu den Aufgaben eines Prüfungsausschusses, sich u. a. mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Nr. 1) und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts (Nr. 4) zu befassen. Während § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet ist, „hat“ nach § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist (sog. Public Interest Entity – PIE), einen Prüfungsausschuss im Sinne des (neu gefassten) Absatzes 3 Satz 2 einzurichten, ohne dass ihm hierfür ein Organisationsermessen zusteht.

Nach der derzeitigen Regelung im CSRD-Umsetzungsgesetz würde das um die nachhaltigkeitsbezogenen Überwachungs- und Prüfaufgaben erweiterte Pflichtenheft auch dann für den zwingend einzurichtenden Prüfungsausschuss gelten, wenn es sich bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse um eine Tochtergesellschaft handelt, die nach § 289b Abs. 2 bis 4 HGB-E von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist, etwa weil sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen ist. Dabei wird es sich in der Praxis um den Regelfall handeln, sodass sich die ausnahmslose Pflicht zur Erfüllung auch der nachhaltigkeitsbezogenen Aufgaben

für den Prüfungsausschuss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse als überschießend darstellt.

Um eine möglichst bürokratiearme Umsetzung der CSRD zu erzielen, sollten die nachhaltigkeitsbezogenen Prüfaufgaben eines zwingend einzurichtenden Prüfungsausschusses akzessorisch nur dann bestehen, wenn die PIE zur Erstellung eines (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet ist. Dafür lässt sich neben der – gleichermaßen akzessorischen – CSRD-Vorgabe (s. Art. 39 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie – „gegebenenfalls“) auch § 171 Abs. 1 Satz 4 am Ende AktG ins Feld führen, der ebenfalls nur dann eine Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) sowie weiterer Berichte durch den Aufsichtsrat vorschreibt, „*sofern sie erstellt wurden*“.

Für den CSRD-(Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht sollte daher nach § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG bspw. folgender neuer Satz 2 eingefügt werden: **„Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen jedoch nur, sofern die Gesellschaft zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist.“**

● **Wahrnehmung nachhaltigkeitsbezogener Aufgaben auch durch andere Aufsichtsratsausschüsse ermöglichen**

Das nationale Umsetzungsgesetz ordnet die nachhaltigkeitsbezogenen Überwachungsaufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E allein dem Prüfungsausschuss zu. In der Praxis kommen indessen auch andere Aufsichtsratsausschüsse wie etwa ein „Nachhaltigkeitsausschuss“ oder ein „ESG-Ausschuss“ in Betracht oder bestehen schon, die sich aufgrund ihrer Ausrichtung und besonderen Expertise ebenfalls oder gar besser eignen, die im neuen Satz 2 aufgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Aufgaben wahrzunehmen.

In Fällen von Gesellschaften von öffentlichem Interesse (mithin alle börsennotierten Gesellschaften) führt die derzeit vorgesehene Regelung dazu, dass es diesen nach § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG verwehrt wäre, die nachhaltigkeitsbezogenen Aufgaben einem anderen als dem Prüfungsausschuss zu übertragen. In den übrigen Fällen verbleibt den Gesellschaften zwar ein Organisationsermessen, auch einen anderen Ausschuss einzurichten, weil § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E für diese als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet ist. Eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild würde die jeweiligen Unternehmen jedoch in einen gewissen Begründungszwang bringen, der von der CSRD nicht veranlasst ist.

Die CSRD lässt es vielmehr – umgekehrt – in Art. 39 Abs. 4a Abschlussprüferrichtlinie ausdrücklich zu, „dass die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung [...] von einem vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eigens eingerichteten Gremium wahrgenommen werden [können].“

Diese Flexibilität sollte auch im nationalen Umsetzungsgesetz verankert werden, um den Unternehmen die notwendige Freiheit für die Weiterentwicklung ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Governance zu belassen und auf Best Practice-Entwicklungen reagieren zu können.

Sprachlich ließe sich dies durch einen neuen, an Art. 39 Abs. 4a Abschlussprüferrichtlinie orientierten Satz 4 in § 107 Abs. 3 abbilden: **„Die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung können auch von einem sonstigen hierfür eingerichteten Ausschuss wahrgenommen werden.“**

● **Prüfungsintensität des Aufsichtsrats**

Als künftig fester Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts umfasst die vom Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG-E vorzunehmende Prüfung auch die des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Schon aufgrund der Datenmenge und Komplexität der Nachhaltigkeitsberichterstattung droht jedoch gerade in den ersten Jahren der Berichtsprüfung eine Überforderung der Aufsichtsratsmitglieder sowohl auf Anteilseigner- als auch auf Arbeitnehmerseite. Um dieser Überforderung vorzubeugen und zugleich dem gesetzlichen Leitbild des Aufsichtsratsamts als Nebenamt (vgl. statt vieler *Humrich*, in: Melot de Beauregard/Lieder/Liersch, Managerhaftung, 2022, § 4 Rn. 502 m.w.N.) Rechnung zu tragen, sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Prüftiefe nicht über diejenige des externen (Abschluss-)Prüfers hinausgeht.

Insoweit ist die unionsgesetzliche Entscheidung auf den Aufsichtsrat zu übertragen, dass die Prüfungsverantwortung des externen Prüfers in den ersten Jahren der CSRD-Umsetzung auf eine begrenzte Sicherheit (*limited assurance*) beschränkt ist. Erst nach einer Bewertung durch die EU-Kommission, mit der festgestellt werden soll, „ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer und für die Unternehmen machbar ist“, soll nach Art. 26a Abs. 3 Abschlussprüferrichtlinie erst ab dem Jahr 2028 eine umfassende Prüfung (*reasonable assurance*) des Nachhaltigkeitsberichts durch den externen Prüfer erfolgen.

Im Bericht und den Beschlussempfehlungen des Bundestagsrechtsausschusses sollte daher festgehalten werden, dass sich in den ersten Jahren bis 2028 die Prüfungsverantwortung des Aufsichtsrats „nur“ auf eine kritische Plausibilitätsprüfung des Nachhaltigkeitsberichts gestützt auf den vom externen Prüfer erstellten Prüfungsbericht mit begrenzter Sicherheit beschränkt ist und der Aufsichtsrat nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten zusätzliche Auskünfte und Informationen beim Vorstand oder den Zentralbereichsleitern unterhalb der Vorstandsebene nach § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG einholen muss (vgl. *E. Vetter*, AG 2024, 398 Rz. 11; ähnlich *Bingel/Rothenburg/Schumann*, DB 2023, 118, 123).

● **Erteilung des Prüfungsauftrags an den Prüfer des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts durch den Aufsichtsrat**

Nach § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB i.V.m. § 324d HGB-E haben die gesetzlichen Vertreter, *bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats dieser*, unverzüglich nach der Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts (durch die Hauptversammlung nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 HGB-E) den Prüfungsauftrag zu erteilen.

Um die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Prüfer des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts auch im Aktiengesetz zu

verankern, sollte – wie in Art. 8 Nr. 2 CSRD-UmsG für die SE vorgesehen – § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG wie folgt ergänzt werden: „Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs **und dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts den Prüfungsauftrag für den Nachhaltigkeitsbericht und den Konzernnachhaltigkeitsbericht.**“

Ansprechpartnerin: Kathrine Link

Managerin, Abteilung Nachhaltigkeit – Initiative Chemie³
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
T +49 69 2556-1503 | E link@vci.de

Ansprechpartner: Dr. Tobias Brouwer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Bereich Recht und Steuern
Abteilungsleiter Recht und Steuern
T +49 (69) 2556-1435 | E brouwer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.